Bundesrat Drucksache **273/1/02**

21.05.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - In - Wi

zu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Verordnung über die Entsorgung von Altholz

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** (U),

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und

der **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu den Ermächtigungsgrundlagen

In der Angabe der Ermächtigungsgrundlagen ist vor dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) nach Anhörung der beteiligten Kreise,"

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Verordnung regelt in ihrem Kern Anforderungen an den Betrieb von Altholzverwertungsanlagen. Dies sind Anlagen, die in der Regel dem Regime des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterfallen, so dass die Ermächtigungsgrundlage entsprechend gefasst werden muss.

U 2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 AltholzV)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis, dass die Bestimmungen der PCB/PCT-Abfallverordnung unberührt bleiben, kann zu Missverständnissen führen. Diese Verordnung regelt das Gebot zur Beseitigung von Abfällen mit PCB-Gehalten von mehr als 50 mg/kg. Korrespondierend hierzu konkretisiert die Altholzverordnung die Anforderungen an die Verwertung von Altholz mit PCB-Gehalten bis 50 mg/kg, begrenzt im Falle der stofflichen Verwertung von Altholz durch Herstellung von Holzhackschnitzeln für die Holzwerkstoffindustrie den PCB-Gehalt gemäß Anhang II aber nicht auf 50 mg/kg, sondern auf 5 mg/kg. Die Streichung der Unberührtheitsklausel dient somit der Ausräumung des möglichen Missverständnisses, der Grenzwert von 50 mg/kg der PCB/PCT-Abfallverordnung markiere allein die maßgebliche Trennlinie zwischen gebotener Beseitigung und zulässiger stofflicher oder energetischer Verwertung PCB-haltigen Altholzes.

Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 4 Satz 2 - neu - AltholzV)

In Artikel 1 ist dem § 1 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

"Diese Verordnung gilt auch nicht für Anlagen nach § 5 der Ersten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang III in der Tabelle die Zeile 1 zu streichen.*

* Folgeänderung entfällt bei Annahme von Ziffer 12.

Begründung:

Es ist erforderlich, Betreiber von Hausfeuerungsanlagen und ähnlichen kleinen Feuerungsanlagen vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Hier sind die Verpflichtungen aus §§ 4 und 5 der 1. BImSchV ausreichend.

U 4. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 5 AltholzV)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Die Streichung gewährleistet, dass die Pflichten der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer, die an einen inländischen Bezugsort anknüpfen, nicht dadurch umgangen werden können, dass ein späterer Export beabsichtigt ist.

Die Streichung unterliegt auch keinerlei rechtlichen Bedenken, da die Anwendung der EG-Abfallverbringungsverordnung unberührt bleibt.

Eine vergleichbare Regelung hatte die Bundesregierung bereits in der Gewerbeabfallverordnung vorgeschlagen. Der Bundesrat hat dort die Streichung beschlossen (BR-Drs. 278/02 (Beschluss), Ziffer 1). Entsprechend ist auch hier zu verfahren.

U 5. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 4 Buchstabe d AltholzV)

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 4 Buchstabe d der Klammerzusatz "(höchste Altholzkategorie)" zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Vereinfachung. Die Angabe eines begründenden Elements im Verordnungstext ist nicht erforderlich.

...

U 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 7 Buchstabe b AltholzV)

In Artikel 1 sind in § 2 Nr. 7 Buchstabe b die Wörter "Herstellung von Methanol" durch die Wörter "weiteren chemischen Nutzung" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in Anhang I Zeile "2" Spalte 1 die Wörter "Herstellung von Methanol" durch die Wörter "weiteren chemischen Nutzung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Neben Methanol können auch andere Produkte aus Synthesegas synthetisiert werden, zum Beispiel Kraftstoffe oder verschiedene Kohlenwasserstoffe.

U 7. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 8 AltholzV)

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 8 das Wort "jede" zu streichen.

Begründung:

Die energetische Verwertung ist in § 4 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes präzise definiert. Das Wort "jede" hat keine zusätzliche Aussagekraft und ist daher entbehrlich.

U 8. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 9 AltholzV)

In Artikel 1 ist § 2 Nr. 9 wie folgt zu ändern:

a) Das Wort "Altholzverwertungsanlage" ist durch das Wort "Altholzbehandlungsanlage" zu ersetzen.

b) Vor dem Wort "Behandlung" ist das Wort "sonstigen" einzufügen.

...

Folgeänderungen:*

In Artikel 1 ist in

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2,

§ 6 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und 5 Satz 1 und 4,

§ 7 Abs. 1 Satz 1,

§ 8,

§ 11 Satz 1 und 3,

§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sowie

im Anhang VII (zu § 11)

das Wort "Altholzverwertungsanlage" jeweils durch das Wort "Altholzbehandlungsanlage" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwendung des Begriffes "Altholzverwertungsanlage" ist nach der Konzeption der Verordnung zu eng und weicht zudem ohne zwingenden Grund von der im Abfallrecht üblichen Terminologie und Systematik ab.

Gemeint sind nach der weiten, jede Behandlung von Altholz umfassenden Definition in § 2 Nr. 9 und nach dem materiellen Gehalt der Anlagen bezogenen Pflichten der Verordnung auch Anlagen, in denen Altholz zum Zwecke der Beseitigung behandelt wird (deutlich z.B. in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5). Der abfallrechtlich neutrale Begriff der Altholzbehandlungsanlage macht dies deutlich.

Nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind die Begriffe Verwertung und Beseitigung zudem nicht auf Anlagen, sondern auf den konkreten Behandlungsvorgang bezogen. Die Verwendung des Begriffs "Abfallverwertungsanlage" wäre ein vermeidbares Ausbrechen aus dieser Systematik.

* Bei gleichzeitiger Annahme von Empfehlungen zu diesen Regelungen sind diese redaktionell anzupassen.

...

U 9. Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 9 AltholzV)

In § 2 Nr. 9 sind nach den Wörtern "Behandlung von Altholz" die Wörter "einschließlich jeweils zugehöriger Lagerung* " einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch die vorübergehende Lagerung von Altholz im Zusammenhang mit Altholzverwertungsanlagen in den Geltungsbereich der Verordnung fällt.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 3 AltholzV)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 3 die Wörter "darüber hinaus hinsichtlich der in Spalte 1 des Anhangs II bezeichneten Inhaltsstoffe die in Spalte 2 des Anhangs II" durch die Wörter "die in Anhang II" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Aussage.

U 11. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 4 - neu - AltholzV)

In Artikel 1 ist dem § 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Diese gelten als eingehalten, wenn der Grenzwert im gleitenden Durchschnitt der vier zuletzt nach § 6 Abs. 2 durchgeführten Untersuchungen nicht überschritten wird und kein Analyseergebnis den Grenzwert um mehr als 25 von Hundert überschreitet."

---

* Wird bei Annahme mit Ziffer 8 redaktionell angepasst.

...

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 4 Satz 1 die Wörter "Die beprobte Charge an Holzhackschnitzeln oder Holzspänen darf" durch die Wörter "Holzhackschnitzel oder Holzspäne dürfen" zu ersetzen.

b) In Artikel 1 ist Anhang V Nr. 3 zu streichen.

Begründung

Die Verordnung sieht als Überwachungskonzept ein chargenbezogenes "Freigabekonzept" vor. Aus vorliegenden Untersuchungen ist bekannt, dass Altholz - auch nach einer ordnungsgemäßen Annahme und qualitätsgesicherter Aufbereitung - eine inhomogene Beschaffenheit aufweist, so dass "absolute Schadstoffgrenzwerte" nur mit Hilfe statistischer Methoden abgeleitet werden können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass selbst bei qualitätsgesicherter Altholzaufbereitung Grenzwertüberschreitungen die Regel werden.

Die Bewertung von Einzeluntersuchungen in Verbindung mit absoluten Grenzwerten wird der Problematik einer umweltgerechten Verwertung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Schadstoffverteilung in einem inhomogenen Abfall nicht gerecht. Hier sollte analog zu den Regelungen der Bioabfallverordnung eine Methode eingeführt werden, die unabhängig von so genannten "hot spots" den tatsächlichen Belastungsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt.

U
In

12. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 AltholzV)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

Bei Ablehnung entfällt Ziffer 13

"(2) Die energetische Verwertung von Altholz hat entsprechend den Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen zu erfolgen."

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 ist Anhang III zu streichen.

b) In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Soweit die Zulässigkeit des Einsatzes von Altholz in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Anlage auf bestimmte Altholzkategorien beschränkt ist, ... (weiter wie Vorlage)"

...

c) In Artikel 1 § 13 sind in Nummer 1 die Wörter "oder Abs. 2 Satz 2" zu streichen.

Begründung:

Nach der Altholzverordnung werden an den materiellen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der danach ergangenen Rechtsverordnungen - auch auf Grund der Tatsache, dass der AltholzV dazu die Ermächtigungsgrundlage fehlt - keine Änderungen vorgenommen (siehe auch § 7 Abs. 4). Die in Anhang III der Altholzverordnung vorgenommene Zuordnung von Altholzkategorien zu Anlagen, in denen diese Althölzer energetisch verwertet werden, ist in den nachfolgenden Punkten unvollständig, unklar und widersprüchlich. Da dies zu Missverständnissen und Zweifelsfragen führt, sollte auf diesen Anhang verzichtet werden.

nur U

Zur Verdeutlichung der Schwachpunkte des Anhangs III wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ob die 13. oder 17. BImSchV beim Einsatz von Altholz in Anlagen der Nummer 1.1 der 4. BImSchV einschlägig ist, hängt nicht allein von der eingesetzten Altholzkategorie (siehe Nummer 4/5 Anhang III), sondern von der Art und Weise aller eingesetzten Brennstoffe und den jeweiligen Mengen ab (zum Beispiel Mitverbrennung anderer Abfälle).
- Nach Nummern 1 und 2 des Anhangs III ergibt sich die Möglichkeit für einen Altholzaufbereiter, an den Betreiber einer Kleinfeuerungsanlage Altholz der Kategorie A I als naturbelassenes Holz abzugeben. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist es unmöglich, aus einem Chaos-Haufen mit unterschiedlichen Hölzern A I-Holz auszusortieren. Derartige Hölzer haben in Kleinfeuerungsanlagen nichts zu suchen.
- Die Nummer 3 gehört nicht in den Anhang III. § 6 Abs. 2 der 1. BImSchV will hier die Schreinereien ansprechen, bei denen entsprechendes Restholz anfällt und die dieses Restholz in ihrer eigenen Holzfeuerungsanlage einsetzen. Diese Schreiner dürfen aber A II Holz von einem Altholzaufbereiter nicht annehmen.
- Anhang III i. V. m. § 3 Abs. 2 lässt die grundsätzliche Frage offen, ob in Anlagen nach Nummern 1.2 und 1.3 der 4. BImSchV Altholz eingesetzt werden darf, bzw. ist diesbezüglich unvollständig.
- Die Nummern 4 und 9 widersprechen sich. Bei beiden geht es um Anlagen ≥ 50 MW Feuerungswärmeleistung und um dieselben Einsatzstoffe. Die emissionsbegrenzenden Anforderungen sind aber unterschiedlich.
- Die Differenzierung zwischen den Nummern 8, 9 und 10 geht an der Realität vorbei, da in den entsprechenden Anlagen nicht ausschließlich Althölzer, sondern in der Regel auch andere Abfälle eingesetzt werden und daraus sehr unterschiedliche emissionsbegrenzende Anforderungen resultieren. Für den Anlagentyp Nummer 10 wird die Einhaltung der

...

17. BImSchV im Gegensatz zu den Anlagen unter Nummer 11 und Nummer 12 nur informatorisch aufgeführt, nicht aber - wie es korrekt wäre - in der Spalte 3 unter "Besondere Anforderungen".

- Die Nummer 12 geht am Anlagenbegriff nach der Nummer 1.14 der 4. BImSchV vorbei. Die Einsatzstoffe sind Kohle oder bituminöser Schiefer, aber nicht Altholz.
- Nach den vorliegenden Erkenntnissen können auch lackierte Althölzer Schwermetalle enthalten. So enthält z.B. weiße Farbe Blei, Titan oder Zink; Chrom kann in Gelb und Grün enthalten sein. Nach der EG-Abfallverbrennungsrichtlinie unterfallen derartige Hölzer den Regelungen dieser Richtlinie. Damit gelten Emissionsbegrenzungen, die im Wesentlichen denen der 17. BImSchV entsprechen. Der Anhang III trägt dieser - innerhalb diesen Jahres umzusetzenden EG-Richtlinie - in keiner Weise Rechnung.

U

13. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3a - neu - AltholzV)*

Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 12

In Artikel 1 ist in § 7 nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

"(3a) In Anlagen, mit deren Abgas oder Flammen Futter in unmittelbarer Berührung getrocknet wird, ist der Einsatz von Altholz auf die Altholzkategorie A I beschränkt."

Begründung:

Bei Streichung des Anhangs III entfällt dort auch die wünschenswerte Aussage zur Trocknung von Futter. Insofern wird diese, leicht geändert zur Klarstellung des Gewollten, an der vorgeschlagenen Stelle zum Erhalt vorgesehen.

U

14. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 1 AltholzV)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "oder Vermischen" zu streichen.

---

* Zur Reihenfolge siehe Randvermerk.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Es ist ausreichend, die in diesem Absatz festgelegten materiellen Anforderungen auf Gemische zu beziehen; ein Vermischen unterschiedlicher Altholzkategorien sollte grundsätzlich unterbleiben.

U 15. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AltholzV)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für die Herstellung von Holzwerkstoffen dürfen unterschiedliche Altholzkontingente nur miteinander vermischt werden, wenn für jedes der Kontingente die Anforderungen des Anhangs II erfüllt sind."

Begründung:

Die Formulierung in der Verordnung suggeriert, dass nur die zielgerichtete Vermischung zum Zwecke der Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II unzulässig sei.

Die vorgeschlagene Fassung verobjektiviert den Tatbestand, ist damit leichter vollziehbar und erfasst das Gewollte besser.

U 16. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 AltholzV)

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die Einstufung in eine andere Altholzkategorie ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig."

Begründung:

Ausnahmen von der Regelvermutung werden sich in der Praxis oftmals als Spezialfälle darstellen, die auch gehäuft auftreten können. Somit handelt es sich nicht mehr um Einzelfälle, sondern um "Ausnahmefälle". Die Verwendung dieses Begriffes dient insofern der Klarstellung des Gewollten.

Durch Verwendung des Wortes "andere" statt "niedrigere" wird dem Anlagenbetreiber zudem die Möglichkeit eingeräumt, in Ausnahmefällen die Einstufung auch in höhere Altholzkategorien vornehmen zu können. Dies kann in der Praxis z.B. bei den (sehr selten vorkommenden) schädlich verunreinigten Massivholzpaletten zweckmäßig sein.

...

U 17. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AltholzV)

In Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sind die Wörter "die jeweils" durch das Wort "eine" zu ersetzen.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Einstufung von Altholz in die jeweils höhere Altholzkategorie bei nicht eindeutiger Zuordnung einer Altholzkategorie ist nicht in allen Fällen sachgerecht.

Kabeltrommeln zum Beispiel sind bei Verdacht auf Holzschutzmittelbehandlung aus der Altholzkategorie A I nach A IV und nicht nach A II einzustufen. Demzufolge ist eine Formulierung zu wählen, die die Zuordnung in höhere Altholzkategorien und nicht ausschließlich in die nächst höhere Altholzkategorie ermöglicht.

Wi 18. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AltholzV)

Bei Annahme entfällt Ziffer 19

In Artikel 1 ist § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"4. Das für die Zuordnung eingesetzte Personal muss über die erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes."

Begründung:

Die Formulierung der Regierungsvorlage, nach der das eingesetzte Personal "über die erforderliche Fachkunde" verfügen muss, stellt eine Übermaßregelung dar. Fachlich geboten ist, dass das Personal die für die wahrgenommene Tätigkeit notwendige Sachkunde besitzt. Dazu erscheint eine entsprechende betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes ausreichend.

...

U

19. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 - neu - AltholzV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 18

In Artikel 1 ist dem § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Fachkunde erfordert die regelmäßige, jeweils nicht mehr als drei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem oder mehreren anerkannten Lehrgängen, in denen die erforderlichen Kenntnisse vermittelt worden sind."

Begründung:

Wenn eine Fachkunde für die Sortierung von Altholz gefordert wird, so bedarf es auch einer Regelung, wie diese spezielle Fachkunde zu erlangen ist.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Formulierung der Vorlage, nach der das eingesetzte Personal "über die erforderliche Fachkunde" verfügen muss, stellt eine Übermaßregelung dar. Fachlich geboten ist, dass das Personal die für die wahrgenommene Tätigkeit notwendige Sachkunde besitzt. Dazu erscheint eine entsprechende betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes ausreichend.

Wi

20. Zu Artikel 1 (§ 6 AltholzV)*

Bei Annahme entfallen Ziffern 21 bis 26

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu fassen:

"§ 6

Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung

(1) Zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 an die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Holzwerkstoffherstellung hat der Betreiber der Altholzverwertungsanlage nach Maßgabe des Absatzes 2 eine regelmäßige Eigenüberwachung durchzuführen und nach Maßgabe des Absatzes 3 eine regelmäßige Fremdüberwachung sicherzustellen.

* Wird bei Annahme mit Ziffer 8 redaktionell angepasst.

...

(2) Der Betreiber der Altholzverwertungsanlage hat an jedem Tag des Betriebs der Anlage bei Holzhackschnitzeln und Holzspänen eine Prüfung auf Geruch und Färbung zur Feststellung von Teerölen durchzuführen.

(3) Alle 500 Tonnen hat der Betreiber der Altholzverwertungsanlage eine Untersuchung durch eine von der zuständigen Behörde zugelassene Stelle durchzuführen, um die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang II dieser Verordnung sicherzustellen. Die Grenzwerte für Quecksilber und polychlorierte Biphenyle sind vierteljährlich zu untersuchen. Die Entnahme, Untersuchung und Aufbewahrung der Proben erfolgt nach den in Anhang V beschriebenen Verfahren. Ergibt die Untersuchung eine Überschreitung der Grenzwerte nach Anhang II oder Belastung mit Teerölen, hat die untersuchende Stelle hierüber unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die zuständige Behörde das Probenahmeintervall auf maximal alle 1.000 Tonnen erweitern, wenn die Zuverlässigkeit des Betreibers der Altholzverwertungsanlage anderweitig gewährleistet ist, wie etwa auf Grund einer Zertifizierung gemäß Entsorgungsfachbetriebeverordnung."

Begründung:

Die Erfahrung zeigt, dass die Ergebnisse von Eigenüberwachungen nur geringe Akzeptanz besitzen. Im Gegenzug zur stärkeren Fremdüberwachung kann durch die Möglichkeit der Ausweitung der Probenahmeintervalle ein Betrieb durch Kostenersparnis belohnt werden, der bezüglich der Einhaltung von Qualitätsrichtlinien Maßstäbe einhält.

Die bisher vorgesehene Regelung (Sammlung von 500 Tonnen Probematerial, Analyse und erst anschließende Verwertung) ist in der Praxis nicht umsetzbar. Insbesondere die mittelständischen Entsorgungsunternehmen verfügen weder über den erforderlichen Platz noch die Logistik für dieses Verfahren. Gegen diese Lagerhaltung von 500 Tonnen je Altholzkategorie sprechen zudem die mögliche Brandgefahr sowie die Minderung der Holzqualität (z. B. durch Feuchte). Für diese Lagerung müsste der Altholzaufbereiter entsprechende Genehmigungen beantragen und die erforderlichen Investitionen tragen. Diese Investitionen sind wirtschaftlich unzumutbar.

...

U

21. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 AltholzV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 20

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 2 Satz 1 die Wörter "mindestens 100 Tonnen jedoch" zu streichen.

Begründung:

Auch Chargen von weniger als 100 Tonnen sind zu beproben, um Missbrauchsfällen vorzubeugen. Insoweit dient die Änderung der Klarstellung des Gewollten.

U

22. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 AltholzV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 20

In Artikel 1 ist § 6 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Wörter "kann der Inhaber eines Entsorgungsfachbetriebes" sind durch die Wörter "können Betreiber von Altholzverwertungsanlagen"* zu ersetzen.

bb) Nach den Wörtern "Stand der Technik einsetzen" ist das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der folgende Teilsatz zu streichen.

b) In Satz 2 ist das Wort "kann" durch das Wort "gibt" zu ersetzen und das Wort "geben" zu streichen.

Begründung:

Wenn es einfache Prüfverfahren mit ausreichender Empfindlichkeit nach dem Stand der Technik gibt, sollten nicht nur Entsorgungsfachbetriebe, sondern auch andere Altholzverwertungsbetriebe die Möglichkeit erhalten, derartige Verfahren mit Zustimmung der Behörde einzusetzen. Um zu einem einheitlichen Vollzug zu gelangen, ist hierfür Voraussetzung, dass das Bundesumweltministerium derartige geeignete Verfahren im Bundesanzeiger bekannt gibt.

---

* Wird bei Annahme mit Ziffer 8 redaktionell angepasst.

U

23. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 4a - neu - AltholzV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 20

Bei Ablehnung entfällt Ziffer 24

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 4 Satz 3 ist zu streichen.

b) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Für die Einstufung von Altholz als besonders überwachungsbedürftiger Abfall gilt die Abfallverzeichnisverordnung. Als Regelvermutung können die Hinweise auf den Abfallschlüssel in Anhang IV herangezogen werden. Enthält ein Altholzgemisch Altholz, welches als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen ist, so ist das gesamte Gemisch als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen."

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Ermächtigungsgrundlage des § 41 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 des KrW-/AbfG zu ergänzen.

Begründung:

Der Hinweis in der Regierungsvorlage auf die Unberührtheit der Abfallverzeichnisverordnung führt zu Missverständnissen. Die Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten, wonach sich die Überwachungsbedürftigkeit von Altholz ausschließlich aus den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung ergibt. Um zu verhindern, dass ein besonders überwachungsbedürftiger Abfall allein durch Vermischen mit nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen seine besondere Überwachungsbedürftigkeit verliert, ist die Festlegung erforderlich, dass bei einem Gemisch die besondere Überwachungsbedürftigkeit der Gesamtmenge schon dadurch ausgelöst wird, dass eine Teilmenge des Abfalls besonders überwachungsbedürftig ist.

...

U 24. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 3 - neu - AltholzV)*

Entfällt bei Annahme von Ziffer 20

In Artikel 1 ist dem § 7 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 6 Abs. 4a gilt entsprechend."

Entfällt bei Ablehnung von Ziffer 23

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten, wonach sich die Überwachungsbedürftigkeit von Altholz ausschließlich nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung ergibt. Um zu verhindern, dass ein besonders überwachungsbedürftiger Abfall allein durch Vermischen mit nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen seine besondere Überwachungsbedürftigkeit verliert, ist die Festlegung erforderlich, dass bei einem Gemisch die besondere Überwachungsbedürftigkeit der Gesamtmenge schon dadurch ausgelöst wird, wenn eine Teilmenge des Abfalls besonders überwachungsbedürftig ist.

U 25. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Satz 1 AltholzV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 20

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 5 Satz 1 nach dem Wort "Landesbehörde" die Wörter "oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde" einzufügen.

Begründung:

Die Möglichkeit der Länder, auch andere Behörden für die Bekanntgabe von Prüf- und Untersuchungsstellen zu bestimmen (vgl. z.B. § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG), sollte durch die Bundesregelung nicht eingeschränkt werden.

U 26. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 Satz 4 - neu - AltholzV)

Entfällt bei Annahme von Ziffer 20

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 5 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte für Quecksilber und polychlorierte Biphenyle kann die Untersuchung dieser Parameter nach Absatz 2 durch die zuständige Behörde angeordnet werden."

Folgeänderungen:

a) In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 die Angabe "Satz 1 bis 4" durch die Angabe "Satz 1 bis 3 und 5" zu ersetzen.

---

* Zur Reihenfolge siehe Randvermerk.

...

b) In Artikel 1 ist in § 13 Nr. 6 die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 6" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Eigenüberwachung wird wegen des damit verbundenen Aufwandes auf den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für Quecksilber und polychlorierte Biphenyle verzichtet. Nachweise sind lediglich im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Fremdüberwachungen zu erbringen. Können diese Nachweise dort nicht geführt werden, ist der Anlagenbetreiber zu verpflichten, die Einhaltung der Grenzwerte für Quecksilber und polychlorierte Biphenyle im Rahmen der Eigenüberwachung nachzuweisen.

U 27. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AltholzV)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Satz 1 die Wörter ", in der Altholz für die energetische Verwertung vorgebrochen wird," zu streichen.

Begründung:

Die Verpflichtung des Betreibers einer Altholzverwertungsanlage* zur Beprobung der Chargen besteht auch, wenn Altholz außerhalb seiner Anlage vorgebrochen wird.

U 28. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AltholzV)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "mindestens 100 Tonnen jedoch" zu streichen.

Begründung:

Auch Chargen von weniger als 100 Tonnen sind zu beproben, um Missbrauchsfällen vorzubeugen. Insoweit dient die Änderung der Klarstellung des Gewollten.

* Wird bei Annahme mit Ziffer 8 redaktionell angepasst.

...

U 29. Zu Artikel 1 (§ 9 AltholzV)

In Artikel 1 ist § 9 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die nach § 1 Abs. 2 Verpflichteten haben Altholz, das nicht verwertet wird, zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen."

Folgeänderung:

In Artikel 1 § 13 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

"9. entgegen § 9 Altholz einer thermischen Behandlungsanlage nicht zuführt"

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Verpflichtung zur thermischen Behandlung soll jeden Erzeuger und Besitzer treffen, der Altholz beseitigt, insbesondere auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger als Besitzer von Altholz. Da der persönliche Geltungsbereich der Verordnung (§ 1 Abs. 2) aber nicht nur die "Oberbegriffe" Erzeuger und Besitzer aufführt, sondern daneben u.a. auch ausdrücklich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nennt, könnte eine im § 9 nur für Erzeuger und Besitzer von Altholz normierte Verpflichtung zur thermischen Behandlung als Verengung der Pflichten auf diesen Adressatenkreis bzw. als Freistellung des sonstigen Adressatenkreises des § 1 Abs. 2 der Verordnung missverstanden werden. Dem gilt es entgegen zu wirken, um insbesondere auch die bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die gelegentlich zu beobachtende Praxis zu unterbinden, im Rahmen der Sperrmüllsammlung Altholz gemeinsam mit anderen Abfällen zu erfassen und unvorbehandelt auf der Deponie abzulagern.

U 30. Zu Artikel 1 (§ 10 AltholzV)

In Artikel 1 ist § 10 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die nach § 1 Abs. 2 Verpflichteten haben Altholz, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag anfällt, sowie PCB-Altholz, kyanisiertes oder mit Teeröl behandeltes Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment gemäß Anhang IV oder nach Alt-

...

holzkategorien getrennt zu erfassen sowie getrennt zu sammeln, bereitzustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern und zu lagern, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 3, 8 und 9 erforderlich ist."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Getrennthaltungspflichten sollen nicht nur die ausdrücklich genannten Erzeuger und Besitzer von Altholz treffen, sondern jeden, der die in der Vorschrift genannten Entsorgungsteilschritte vollzieht. Da der Geltungsbereich der Verordnung sich nicht nur auf die Erzeuger und Besitzer, sondern u.a. auch auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstreckt, könnte eine ausdrücklich auf Erzeuger und Besitzer bezogene Anforderung als Verengung der Pflichten auf diesen Adressatenkreis und Freistellung des sonstigen Adressatenkreises der Verordnung verstanden werden. Dem gilt es entgegenzuwirken.

U 31. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 1 und 2 - neu - AltholzV)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) Vor Satz 1 ist die Absatzbezeichnung "(1)" einzufügen.

b) Satz 3 ist zu streichen.

c) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Der Betreiber einer Anlage*, in der Altholz stofflich oder energetisch verwertet wird, darf das Altholz nur entgegennehmen, wenn ihm ein Anlieferungsschein ausgehändigt wird."

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist § 13 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 10 ist nach der Angabe "§ 11" die Angabe "Abs. 1" einzufügen.

b) Nummer 11 ist wie folgt zu fassen:

"11. entgegen § 11 Abs. 2 Altholz entgegennimmt,"

---

* Wird bei Annahme mit Ziffer 8 redaktionell angepasst.

...

Begründung:

Die Deklarationspflicht des Erzeugers bzw. Besitzers von Altholz ergibt sich aus § 11 Satz 1 und 2. Hierzu gibt es die korrespondierende Bußgeldvorschrift des § 13 Nr. 10.

Der Anlagenbetreiber muss jedoch nur auf einer Aushändigung des Anlieferungsscheines bestehen, wenn eine entsprechende Pflichtenlage besteht. Nicht in das Betriebstagebuch eingestellte Anlieferungsscheine nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sind dem Anlagenbetreiber nicht vorwerfbar, wenn lediglich der Übergeber von Altholz eine Aushändigungspflicht hat.

Durch die Neuformulierung wird eine entsprechende Pflichtenlage für den Anlagenbetreiber geschaffen.

Die Bußgeldvorschrift des § 13 Nr. 11 ist entsprechend anzupassen.

U 32. Zu Artikel 1 (§ 11 Satz 4 - neu - AltholzV)*

In Artikel 1 ist dem § 11 folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 100 kg."

Begründung:

Eine Kleinmengenregelung macht Sinn, damit auch die (gewollte) Anlieferung von Altholz durch Privatpersonen und kleinere Handwerksbetriebe nicht an formalen Anforderungen scheitert und das Altholz einen anderen "Entsorgungsweg" geht.

Wi 33. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 AltholzV)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "Der Betreiber der Altholzverwertungsanlage" durch die Wörter "Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Altholzverwertungsanlage"** zu ersetzen.

---

* Wird bei Annahme mit Ziffer 31 redaktionell angepasst.

** Wird bei Annahme mit Ziffer 8 redaktionell angepasst.

...

Begründung:

Es erscheint sinnvoll, Betreiber von Anlagen nach § 6 Abs. 2 der 1. BImSchV von der Verpflichtung zur Führung eines Betriebstagebuches auszunehmen. Die Verpflichtung zur Führung eines Betriebstagebuches würde bei diesen kleineren Anlagen einen unverhältnismäßigen Aufwand erzeugen.

U 34. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AltholzV)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sind die Wörter "gegebenenfalls den weiteren vorgesehenen Verwertungs- und Beseitigungsweg" durch die Wörter "bei anderweitiger Entsorgung Art, Menge, Altholzkategorie und Verbleib des abgegebenen Altholzes" zu ersetzen.

Begründung:

Bei Anlagen, in denen Altholz für die weitere Entsorgung in anderen Anlagen behandelt wird, ist der Verbleib des abgegebenen Altholzes im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Wi 35. Zu Artikel 1 (Anhang I Zeile "1" Spalte 3 AltholzV)

In Artikel 1 ist in Anhang I Zeile "1" Spalte 3 der erste Halbsatz vor dem Komma wie folgt zu fassen:

"Die Aufbereitung von Altholz der Altholzkategorie A III ist nur zulässig"

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang I Zeile "1" Spalte 2 bei Altholzkategorie A II das Wort "ja" ohne Klammern zu setzen.

Begründung:

Die Altholzkategorie A II stellt einen wesentlichen Teil des stofflich verwerteten Altholzes dar. Die in der Verordnung dafür in Anhang I Nr. 1 Spalte 3 dafür vorgesehenen besonderen Anforderungen an die Zulassung zur stofflichen Verwertung würden für viele betroffene Betriebe große technische Probleme mit sich bringen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird vermieden, dass ein wesentlicher Teil des Altholzes für die stoffliche Verwertung in der Holzwerkstoffindustrie verloren geht.

Die in Anhang II vorgegebenen Grenzwerte stellen sicher, dass keine ungeeigneten Althölzer der stofflichen Verwertung zugeführt werden.

...

U 36. Zu Artikel 1 (Anhang IV Zeile 23 AltholzV)

In Artikel 1 ist in Anhang IV Zeile 23 wie folgt zu fassen:

"

Bau- und Abbruchholz (Mischsortiment)	A IV	17 02 04*

"

Folgeänderung:

In Artikel 1 sind in Anhang VII im "Anlieferungsschein für Altholz" in der Spalte "Gängige Altholzsortimente" die Wörter "Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen" durch die Wörter "Bau- und Abbruchholz (Mischsortiment)" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist in der Praxis kaum möglich, gemischtes Bau- und Abbruchholz in Sortimente mit und ohne schädliche Verunreinigungen zu unterscheiden, da eine Holzschutzmittelbehandlung organoleptisch vielfach nicht erkennbar ist. Bei solchen Gemischen kann jedoch nie völlig ausgeschlossen werden, dass nicht auch Holzschutzmittel behandelte Anteile enthalten sind. Aus Vorsorgegründen sollte daher eine generelle Zuordnung zur Kategorie A IV erfolgen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass in der Praxis allzu häufig der Kategorie II bzw. III zugeordnet wird - zu Lasten der Umwelt.

U Wi 37. Zu Artikel 1 (Anhang IV Zeile "Möbel" Spalte "Gängige Altholzsortimente" und "Zuordnung im Regelfalle" AltholzV)

In Artikel 1 ist in Anhang IV in der Zeile "Möbel" Spalte "Gängige Altholzsortimente" das Feld "Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert" und die Spalte "Zuordnung im Regelfall" wie folgt zu fassen:

"

Möbel, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung	A II
Möbel, mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung	A III

"

...

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang VII im "Anlieferungsschein für Altholz" die Zeile "Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert" Spalte "Gängige Altholzsortimente" und "Zuordnung im Regelfall zu Altholzkategorien" wie folgt zu fassen:

"

Möbel, ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung	A II
Möbel, mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung	A III

"

Begründung:

Die zusätzliche Differenzierung der Einstufungsmöglichkeiten für Möbel ist wünschenswert, um angemessene Verwertungen zu ermöglichen. Sie ist praktikabel, da vorhandene Beschichtungen mit halogenorganischen Verbindungen (PVC) sortimentsbezogen erkennbar sind.

Wi 38. Zu Artikel 1 (Anhang IV Zeile 34 AltholzV)

In Artikel 1 Anhang IV ist die Zeile 34 "Altholz aus dem Bergbau; A IV; 17 02 04*" zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang VII die Zeile "Altholz aus dem Bergbau; A IV" zu streichen.

Begründung:

Eine pauschale Regelzuordnung von Altholz aus dem Bergbau in Altholzkategorie IV ist nicht sachgerecht, denn im Bergbau unter Tage wird z. B. auch naturbelassenes Holz verwandt.

Eine eigene Kategorie für Altholz aus dem Bergbau ist zudem nicht erforderlich. Vielmehr kann Altholz aus diesem Bereich den bereits vorhandenen Kategorien zugeordnet werden (z. B. Bahnschwellen, Bau- und Abbruchholz, Holzwerkstoffe). Eine Sonderbehandlung von Bergbaubetrieben ist nicht erforderlich, da Holz hier nicht anders als in anderen Unternehmen zum Einsatz kommt bzw. als Altholz anfällt (z. B. Gebäudeabbruch).

...

U 39. Zu Artikel 1 (Anhang V Nr. 1.1 Satz 3 und Anhang VI Satz 3 AltholzV)

In Artikel 1 ist in Anhang V Nr. 1.1 und in Anhang VI jeweils Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Anhang V Nr. 1.1 Satz 3 und Anhang VI Satz 3 enthalten gegenüber dem jeweils nachfolgenden Satz keine weiter gehenden Konkretisierungen und lassen sich zudem in ihrer gewollten Aussage nicht zweifelsfrei nachvollziehen.

U 40. Zu Artikel 1 (Anhang V Nr. 1.1 Satz 4 und Anhang VI Satz 4 AltholzV)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Anhang V Nr. 1.1 Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Aus dem Materialstrom ist wenigstens alle 10 t eine Einzelprobe von mindestens 2 l zu entnehmen, zum Beispiel mit einem Gefäß mit Stil, das in den Abwurf des Förderbandes gehalten wird."

b) Anhang VI Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

"Je höchstens 10 t der zu beprobenden Charge ist aus dem Materialstrom jeweils mindestens 20 kg Altholz über eine Abwurfeinrichtung zu entnehmen."

Begründung:

Die Festlegung von Mindest- bzw. Höchst- statt Circa-Werten dient einer Verbesserung der Vollzugstauglichkeit.

...

U 41. Zu Artikel 1 (Anhang V Nr. 1.4.5 Satz 4 - neu - AltholzV)

In Artikel 1 Anhang V Nr. 1.4.5 ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Der Gesamtgehalt an PCB ergibt sich aus der Summe des für jedes der PCB-Kongenere ermittelten Massenanteils, bezogenen auf die Trockenmasse der Altholzprobe, multipliziert mit dem Faktor fünf und auf 0,1 mg/kg gerundet."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, wie der mit dem Grenzwert nach Anhang II zu vergleichende Gesamtgehalt an PCB zu ermitteln ist.

U 42. Zu Artikel 1 (Anhang V Nr. 4 Satz 1 AltholzV)

In Artikel 1 ist in Anhang V Nr. 4 Satz 1 die Angabe "DIN V ENV ISO 13530 (Ausgabe Oktober 1999)" durch die Angabe "DIN EN ISO/IEC 17025 (Ausgabe April 2000)" zu ersetzen.

Begründung:

Die allgemeinen Anforderungen an Prüf- und Kalibrierlaboratorien sind in DIN EN ISO/IEC 17025 normiert.

U 43. Zu Artikel 2 Nr. 01 - neu - (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 ChemVerbotsV) und

Artikel 3 Nr. 01 - neu - (§ 15 Abs. 2 GefStoffV)

a) In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter "zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung" durch die Wörter "zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung" ersetzt.'

...

b) In Artikel 3 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter "ordnungsgemäße Abfallentsorgung" durch die Wörter "gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung" ersetzt. '

Folgeänderungen:

a) In Artikel 2 ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:"

b) In Artikel 3 ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:"

Begründung:

Die Ergänzungen dienen der Anpassung an die abfallrechtlichen Begriffsbestimmungen. In der Begründung der Verordnung wird zutreffend ausgeführt, dass ausschließlich Abfälle zur Beseitigung von den Inverkehrbringen Verboten der ChemVerbotsV ausgenommen sind. Gleiches gilt für die Verwendung nach der Gefahrstoffverordnung entsprechend.

U 44. Zu Artikel 3a - neu - (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 und Satz 2 NachweisV)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

'Artikel 3a

Änderung der Nachweisverordnung

§ 8 Abs. 1 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom [Ausfertigungsdatum/Fundstelle] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort "ist" das Komma gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

...

"oder im Falle der Einsammlung von Althölzern derselben Altholzkategorie A I bis A IV des Anhangs IV zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung vom ... [Ausfertigungsdatum/Fundstelle] angehören, soweit eine Getrennthaltung nach der Altholzverordnung nicht vorgeschrieben ist,"

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "Altölen die eingesammelte Altölmenge" werden durch die Wörter "Altölen oder Althölzern die eingesammelte Menge" ersetzt.

bb) Nach dem Wort "Sammelkategorie" werden die Wörter "oder je Altholzkategorie" eingefügt.

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Im Falle der Einsammlung von Altölen oder Althölzern nach Satz 1 Nr. 1 kann der Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung durch den die Altöl-Sammelkategorie oder die Altholzkategorie prägenden Abfallschlüssel geführt werden." '

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Ermächtigungsgrundlage des § 48 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG zu ergänzen.

Begründung:

Die Altholzverordnung teilt die einzelnen Altholzsortimente entsprechend ihrer Art und Herkunft in vier Kategorien ein. In der ersten bis dritten Kategorie sind ausschließlich nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle, in der vierten Kategorie nur besonders überwachungsbedürftige Abfälle enthalten, für die auch die strengsten Anforderungen an die Verwertung von Abfällen gestellt werden. PCB belastete Althölzer sind in den Kategorien ausdrücklich nicht enthalten.

Die Zusammenfassung innerhalb der Kategorien ermöglicht es, bei der Bestimmung der materiellen Anforderungen an die Schadlosigkeit der Altholzverwertung anzuknüpfen und damit die Regelungsstruktur sowie den Vollzug der Altholzverordnung erheblich zu vereinfachen.

Um in diesem Zusammenhang Widersprüche zu den formellen Anforderungen an die Führung von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Altholz auszuschließen, sind die vorgesehenen Änderungen der Nachweisverordnung erforderlich.

...

Denn nach dem geltenden § 8 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 5 der Nachweisverordnung, ist die Nachweisführung eines Sammelentsorgungsnachweises oder vereinfachten Nachweises durch den Einsammler grundsätzlich nur zulässig, wenn die eingesammelten Abfälle denselben Abfallschlüssel haben.

Die Führung von Sammelentsorgungsnachweisen über eine ordnungsgemäße Entsorgung von Holzabfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln innerhalb einer Kategorie wäre formal nicht zulässig, auch wenn gerade der Sinn und Zweck der Kategorisierung in der gleichartigen Behandlung der den Kategorien enthaltenen Abfälle liegt.

Daher macht eine solche Beschränkung in diesem Zusammenhang keinen Sinn, zumal das Nachweisverfahren nur die Einhaltung der materiellen Anforderungen an die Abfallentsorgung gewährleisten soll und diese Anforderungen im Falle der Verwertung eben gerade auf Kategorien bezogen festgelegt werden.

Vergleichbare Sonderregelungen im Rahmen Kategorie bezogener Einsammlungen mehrerer Abfallschlüssel über einen Entsorgungsnachweis finden im übrigen in der Nachweisverordnung bereits im Altölbereich Anwendung.

Wie bei den Altölkategorien gilt die Mengenbegrenzung von 20 Tonnen auch für Altholzkategorien.